

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Februar

1992

### Inhalt

Seite

#### Arbeitsrechtsregelungen:

Arbeitsrechtsregelung Nr. 12/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis . . . . .	35
Arbeitsrechtsregelung Nr. 13/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis . . . . .	38
Arbeitsrechtsregelung Nr. 14/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis . . . . .	40
Arbeitsrechtsregelung Nr. 15/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis . . . . .	41
Arbeitsrechtsregelung Nr. 16/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis . . . . .	43

#### Bekanntmachungen:

Stundenlöhne für nebenberufliche Mitarbeiter . . . . .	45
--	----

Stellenausschreibungen . . . . .	45
----------------------------------	----

### Arbeitsrechtsregelungen

#### Arbeitsrechtsregelung Nr. 12/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 14. November 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

#### Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 23. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/91 vom 29. April 1991 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan 23 eingefügt:

#### „23. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Erziehungsdienst\*)

##### Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Erziehungsdienst ohne entsprechende Ausbildung (Anm. 1).

##### Vergütungsgruppe VIII

2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 1).
3. Kinderpflegerinnen/Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung nach entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1).

##### Vergütungsgruppe VII

4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1).
5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Anm. 1, 2).

**Vergütungsgruppe VI b**

6. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 2).
7. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 3, 4).

**Vergütungsgruppe V c**

8. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 1, 3, 4)  
- Fußnote -.
9. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Anm. 1, 3, 4, 5).
10. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 1, 6).
11. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Tätigkeit von Dipl.Sozialarbeiterinnen (FH) / Dipl.Sozialarbeiter (FH)/ Dipl.Sozialpädagoginnen (FH) / Dipl.Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung (Anm. 1, 13).

*Fußnote:*

Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vc. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 62 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe V b**

12. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 9. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 3, 4, 5).
13. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10 (Anm. 1, 6).
14. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 9 (Anm. 1, 3, 4)  
- Fußnote -.
15. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 10. mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 11).
16. Dipl.Sozialpädagoginnen (FH) / Dipl.Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 12, 13).

*Fußnote:*

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgrundlage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs.1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe IV b**

17. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 15. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 11).
18. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1, 12, 13)  
- Fußnote 1 -.
19. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16. mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 7, 13)  
- Fußnote 2 -.
20. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen (Anm. 1, 8).
21. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9)  
- Fußnote 2 -.
22. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9, 10).

*Fußnote 1:*

Diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 62 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung.

*Fußnote 2:*

Diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn.A Abs.1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 62 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe IV a**

- 23. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 20. und 22. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 9, 10).
- 24. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16., deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).
- 25. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 18., deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).
- 26. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen (Anm. 1, 8, 10).
- 27. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9, 10).

**Vergütungsgruppe III**

- 28. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 25., 26. und 27. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 9, 10, 12, 13).
- 29. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16., deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 25 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).
- 30. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
- 31. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen (Anm. 1, 8, 10).

**Vergütungsgruppe II a**

- 32. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 29. und 31. nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 10, 12, 13).

\*) Für Erzieherinnen in Kindertagesstätten gilt der Einzelgruppenplan 21

**Anmerkungen:**

- (1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter – ausgenommen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren

Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120,00 DM monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 60,00 DM monatlich.

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabsatzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 80,00 DM monatlich.

Die Bestimmungen über die Zulage finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtseßhafte und Gefährdete tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bis einschließlich Vergütungsgruppe III.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenzulage bzw. Krankengeldzuschuß) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 62 BAT) zu berücksichtigen. § 34 BAT gilt entsprechend.

- (2) Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.:
  - a) Tätigkeiten in psychiatrischen Kliniken,
  - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
  - c) Tätigkeiten in Gruppen von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
- (3) Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erzieher gilt auch die Betreuung von über 18jährigen Personen.
- (4) Nach diesem Tätigkeitsmerkmals sind auch
  - a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
  - b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
- (5) Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
  - a) Tätigkeiten in Gruppen von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - b) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - c) in psychiatrischen Kliniken,
  - d) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe VI b,
  - e) Tätigkeiten eines Fach Erziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

- (6) Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.
- (7) Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe Vb.
- (8) Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind. Heime für Nichtseßhafte sind Erziehungsheimen gleichgestellt.
- (9) Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (10) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
- (11) Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten.
- (12) Als entsprechende Tätigkeit ist auch die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten anzusehen, sofern die Leitungsfunktion ausdrücklich übertragen worden ist.
- (13) Den Dipl. Sozialpädagogen (FH)/Dipl. Sozialarbeiter (FH) mit staatlicher Anerkennung sind  
 a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,  
 b) Sozialarbeiter (grad.) / Sozialpädagogen (grad.),  
 c) Dipl. Sozialarbeiter (BA) / Dipl. Sozialpädagogen (BA) – jeweils mit staatlicher Anerkennung – gleichgestellt.“

#### Artikel 2

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Einzelgruppenplan 20b außer Kraft.
- (2) Die Vergütung (§ 26 BAT) der bisher in Einzelgruppenplan 20b oder der Anlage 1a zum BAT eingruppierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und die am 31. Dezember 1990 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach der Neufassung des Einzelgruppenplans 23 eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

- (3) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits vor dem 1. Januar 1991 gegolten hätte.

Karlsruhe, den 14. November 1991

#### Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

#### Arbeitsrechtsregelung Nr. 13/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 14. November 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

#### Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 12/91 vom 14. November 1991 (GVBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan 24 eingefügt:

„24. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst (Anm. 1)

#### Vergütungsgruppe VII

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 2).

#### Vergütungsgruppe VI b

2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 1. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 (Anm. 2).

- 3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als
  - a) Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2),
  - b) ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7 bzw. Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 8 eingruppierten Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 4).

**Vergütungsgruppe V c**

- 4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3 (Anm. 2, 4).
- 5. Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als
  - a) Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 5),
  - b) ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 9 bzw. Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 eingruppierten Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 4, 5).

**Vergütungsgruppe V b**

- 6. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 (Anm. 2, 4, 5).
- 7. Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 3, 5).

**Vergütungsgruppe IV b**

- 8. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7 (Anm. 2, 3, 5).
- 9. Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V b herausheben (Anm. 2, 5).

**Vergütungsgruppe IV a**

- 10. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 9. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 9 (Anm. 2, 5).

**Anmerkungen**

- (1) Meister und Gärtnermeister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a BAT eingruppiert.
- (2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter - ausgenommen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst - erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120,00 DM monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 60,00 DM monatlich.  
Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabsatzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 80,00 DM monatlich.  
Die Bestimmungen über die Zulage finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtseßhafte und Gefährdete tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bis einschließlich Vergütungsgruppe III.  
Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenzulage) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 62 BAT) zu berücksichtigen. § 34 BAT gilt entsprechend.
- (3) Im Jugendhilfebereich ist eine Werkstätte in der Regel als „groß“ anzusehen, wenn sie etwa 20 Ausbildungsplätze hat.
- (4) Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (5) Diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 75,00 DM.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.
- (3) Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung unberührt.

Karlsruhe, den 14. November 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 14/91  
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung  
für hauptberufliche Mitarbeiter  
im Angestelltenverhältnis**

Vom 12. Dezember 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

**Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 13 vom 14. November 1991 (GVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 10 erhält folgende Fassung:

**„10 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker**

**Vergütungsgruppe VIII**

1. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis in C-Stellen.

**Vergütungsgruppe VII**

2. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 1 nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1.
3. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit D-Prüfung oder gleichwertigem Abschluß in C-Stellen.

**Vergütungsgruppe VIb**

4. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3.
5. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit C-Prüfung oder gleichwertigem Abschluß in C-Stellen.
6. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 5, die sowohl Organisten- als auch Chorleiterdienste wahrnehmen, mit C-Prüfung in beiden Teilbereichen.

**Vergütungsgruppe Vc**

7. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5.
8. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 6 nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6.

**Vergütungsgruppe Vb**

9. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 6 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8.
10. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit B- oder A-Prüfung oder sonstigem höherwertigen Abschluß in C-Stellen.
11. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit B- oder A-Kirchenmusiker-Prüfung in B-Stellen.

**Vergütungsgruppe IVb**

12. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 10 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 10.
13. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 11 nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 11.
14. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 11, die sich durch besonders umfangreiche Aufgaben aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 11 herausheben (Anm. 1).

**Vergütungsgruppe IVa**

15. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 13 nach siebenjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 13.
16. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 14 nach vierjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 14 (Anm. 1).
17. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 11 als Bezirkskantoren.
18. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 14 oder 17, die sich in Stellen von besonderer Bedeutung durch herausragende Leistungen herausheben (Anm. 2).

**Vergütungsgruppe III**

19. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 18 nach achtjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 18 (Anm. 2).
20. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit A-Kirchenmusiker-Prüfung in A-Stellen.

**Vergütungsgruppe IIa**

21. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 20 nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 20.

**Vergütungsgruppe Ib**

22. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 20, die sich in Stellen von besonderer Bedeutung durch herausragende Leistungen herausheben, frühestens nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II a (Anm. 2).

**Vergütungsgruppe Ia**

23. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in der Tätigkeit von Landeskantoren, frühestens jedoch nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b.

**Anmerkungen:**

- (1) z.B. Tätigkeit als Gruppenkantor
- (2) Bewertung erfolgt durch den Beirat für Kirchenmusik.“

**Artikel 2**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der bisherige Einzelgruppenplan 10 außer Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

(3) Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung unberührt.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 15/91  
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung  
für hauptberufliche Mitarbeiter  
im Angestelltenverhältnis**

Vom 12. Dezember 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

**Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 14 vom 12. Dezember 1991 (GVBl. S. 40), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 25 erhält folgende Fassung:

**„25. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter  
in der Behindertenhilfe\*)**

**Vergütungsgruppe IXb**

- 1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Behindertenhilfe ohne entsprechende Ausbildung (Anm. 1).

**Vergütungsgruppe VIII**

- 2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 1).
- 3. Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfer mit staatlicher Prüfung nach mindestens einjähriger berufsbegleitender Ausbildung in Gruppen von Behinderten (Anm. 1).
- 4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfer mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens einjähriger abgeschlossenen Ausbildung in Gruppen von Behinderten (Anm. 1, 2).

**Vergütungsgruppe VII**

- 5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 4. nach einjähriger Bewährung (Anm. 1, 2).
- 6. Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 3).

**Vergütungsgruppe VIb**

- 7. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 6. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 3).

**Vergütungsgruppe Vc**

- 8. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen/Erzieher, Krankenschwestern, Krankenpfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 10).
- 9. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 1, 4).

\*) Für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte gilt der Einzelgruppenplan 27

**Vergütungsgruppe Vb**

10. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 8. und 9. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 4).
11. Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ständig unterstellt sind (Anm. 1, 11).
12. - unbesetzt -.
13. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 4, 5).
14. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeit ausüben (Anm. 1).

**Vergütungsgruppe IVb**

15. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 11. und 13. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 4, 5).
16. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 14. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1)  
- Fußnote 1 -.
17. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 14. mit schwieriger Tätigkeit (Anm. 1, 7)  
- Fußnote 2 -.
18. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Haus- und Bereichsleiter (Anm. 1).
19. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die als Haus- und Bereichsleiter für Breiche mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 9).
20. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte (Anm. 1, 8).
21. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte bestellt sind (Anm. 1, 6, 8)  
- Fußnote 2 -.
22. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 6, 8, 9).

**Fußnote 1**

Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Fußnote 2**

Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe IVa**

23. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 19., 20. und 22. nachvierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 6, 8, 9).
24. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen (Anm. 1, 8, 9).
25. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 6, 8, 9).

**Vergütungsgruppe III**

26. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 24. und 25. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 6, 8, 9).
27. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen (Anm. 1, 8, 9).

**Vergütungsgruppe IIa**

28. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter wie zu 27. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 1, 8, 9).

**Anmerkungen:**

- (1) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter - ausgenommen die Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst - erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120,00 DM monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage 60,00 DM monatlich.

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabsatzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 80,00 DM monatlich.

Die Bestimmungen über die Zulage finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtseßhafte und Gefährdete tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bis einschließlich Vergütungsgruppe III.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen. § 34 gilt entsprechend.

- (2) Als „förderliche Ausbildung“ gilt insbesondere eine sozialpädagogische, sozialpflegerische oder eine Ausbildung im Bereich des Gesundheitswesens.
- (3) In Bundesländern, in denen keine staatliche Anerkennung ausgesprochen wird, werden Heilerziehungs(pflege)helferinnen/Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Prüfung und einer einjährigen praktischen Tätigkeit den Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt.
- (4) Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
- (5) Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die gruppenergänzenden Dienste in Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- (6) Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (7) Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die Sozialpädagogische Familienhilfe für Familien mit Behinderten.
- (8) Heime für Behinderte sind Heime, in denen überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG ständig untergebracht sind.
- (9) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
- (10) Sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfüllen z.B. das Tätigkeitsmerkmal der Erfahrung nach fünfjähriger Tätigkeit in Fallgruppe 6 und 7 und das Tätigkeitsmerkmal der gleichwertigen Fähigkeiten durch eine vom jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werk anerkannte, durch einen Fähigkeitsnachweis beendete Weiterbildung.
- (11) Das Erfordernis der Unterstellung entfällt für Leiterinnen/Leiter in Sonderwohnformen.

## Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Der bisherige Einzelgruppenplan 25 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Die Vergütung (§ 26) der bisher in Einzelgruppenplan 25 eingruppierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und die am 31. Dezember 1990 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach der Neufassung des Einzelgruppenplans 25 eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

(3) Bei den unter den Eingruppenplan 25 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits vor dem 1. Januar 1991 gegolten hätte.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1991

### Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 16/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 12. Dezember 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

### Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S.103) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N)“.

2. In § 1 Abs. 1 ist nach den Worten „§ 3 Buchst. n BAT“ einzufügen: „bzw. der Manteltarifvertrag der Arbeiter der Länder (MTL II) gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II“
3. Der Klammerverweis in § 1 Abs. 1 Satz 2 „(Anmerkung)“ erhält folgende Fassung: „(1)“.
4. Es wird ein neuer § 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

### „§ 5

#### Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung richtet sich nach der der Tätigkeit entsprechenden Eingangsvergütungsgruppe der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1a und 1b zum BAT) oder des Vergütungsgruppenplanes für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 5 AR-HAng), soweit dieser gemäß § 5 AR-HAng anzuwenden ist.
- (2) Ist die Tätigkeit weder der Vergütungsordnung des BAT noch dem Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter zuzuordnen, gilt die Eingangslohngruppe nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II.“
5. Die bisherigen §§ 5 bis 13 werden die §§ 6 bis 14.
6. Die neuen Absätze 1 und 3 des neuen § 6 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) Als Stundenvergütung werden zugrunde gelegt

  - a) für die unter § 5 Abs. 1 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der im Vergütungstarifvertrag gemäß § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT für die jeweilige Vergütungsgruppe festgelegte Satz,
  - b) für die unter § 5 Abs. 2 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemäß § 27 Abs. 1 MTL II auf eine Stunde entfallende und im Monatslohntarifvertrag für die jeweilige Lohngruppe festgesetzte Anteil des Monatstabellenlohns.“

„(3) Als Beschäftigungszeit zählt auch die bei einem anderen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger unabhängig von dessen Rechtsform verbrachte Tätigkeit.“
7. Im neuen § 7 Abs. 1 Buchst. c ist nach dem Wort „kirchlichen“ einzufügen „oder diakonischen“.
8. Im neuen § 7 Abs. 2 Buchst. a ist der Klammerverweis „(Vomhundertersatz gemäß § 5 Abs. 2)“ durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „(Vomhundertersatz gemäß § 6 Abs. 2)“.
9. Im neuen § 7 Abs. 2 Buchst. a sind die Worte „Anlage 2“ zu ersetzen durch die Worte „§ 5“.
10. Im neuen § 7 Abs. 2 Buchst. d sind die Worte „§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ zu ersetzen durch die Worte § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3“.
11. Im neuen § 7 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 

„(3) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten Zeitzuschläge unter den gleichen

Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen bleibt hiervon unberührt.“

12. Der neue § 7 Abs. 3 wird § 7 Abs. 4.
13. Im neuen § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „nach den Vergütungsgruppen der Anlage 2 mit den Sätzen der Tabelle Anlage 1 Stufe 1 vergütet“ zu ersetzen durch die Worte „nach den gemäß § 5 Abs. 1 maßgebenden Vergütungsgruppen der Tabelle für Stundenvergütungen Stufe 1 vergütet bzw. nach den gemäß § 5 Abs. 2 maßgebenden Lohngruppen der Tabelle für Stundenlöhne Stufe 1 entlohnt.“
14. Im neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ zu ersetzen durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3“.
15. Der neue § 8 Abs. 2 entfällt.
16. Der neue § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Bei Kirchenmusikern sollen hierbei die pauschalen Zeitansätze nach Anlage 2 zugrunde gelegt werden.“
17. Der neue § 8 Abs. 3 wird § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß nach den Worten „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ eingefügt wird „mit Ausnahme des § 6 Abs. 3“.
18. Im neuen § 9 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 

„(2) im übrigen gelten für die Kirchenrechner die § 2, 3, 12, 14.“
19. Die Überschrift im neuen § 11 erhält folgende Fassung:
 

„Fortzahlung der Vergütung an Feiertagen, Urlaub, Sonderurlaub“.
20. Im neuen § 11 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 

„Feiertagsdienst ist durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen.“
21. Im neuen § 11 erhält Absatz 6 folgende Fassung:
 

„(6) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für verordnete Kur- oder Heilverfahren Sonderurlaub wie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis.“
22. Anmerkungen:
 

In der Anmerkung 1 ist in Buchstabe c nach dem Wort „regelmäßige“ einzufügen „wöchentliche“.
23. Die bisherige Anlage 1 erhält folgende Überschrift:
 

„Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Buchst. a AR-N“.
24. Die bisherige Anlage 2 zur AR-NAng (§ 6 Abs. 2) entfällt.
25. Es wird eine neue Anlage 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 

„Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 AR-N.

Bei Kirchenmusikern sollen hierbei zugrunde gelegt werden (einschließlich Vorbereitungszeit) für

  - a) einen Hauptgottesdienst (Predigt – oder Gesamtgottesdienst) 3 Stunden

- b) einen sonstigen Gottesdienst (z.B. Frühgottesdienst, selbständiger Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Trauung, Beerdigung) 2 Stunden
- c) eine Abendmahlsfeier oder Taufe im Anschluß an einen Gottesdienst 1 Stunde
- d) eine Chorprobe 3,5 Stunden
- e) eine Chorleitung im Gottesdienst 1,5 Stunden
- f) eine Solistenbegleitung und Probe mit Solisten 2 Stunden
- g) eine kirchenmusikalische Veranstaltung der tatsächliche Zeitbedarf“.

**Artikel 2**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N) in neuer Fassung bekanntzumachen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Berroth

**Bekanntmachungen**

OKR 4.2.1992  
Az. 20/22

**Stundenlöhne für nebenberufliche Mitarbeiter**

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis, die nicht unter den MTL II fallen, findet ab 1. Januar 1992 die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N) vom 24.6.1991 (GVBl. Seite 103), geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 16/91 (GVBl. 1992 S. 43) vom 12.12.1991, Anwendung.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 AR-N wird nachstehend die ab 1. Januar 1992 geltende Tabelle für Stundenlöhne bekanntgegeben:

Tabelle der Stundenlöhne für nebenberufliche Mitarbeiter

Lohngruppe	Stufe 1 100%	Stufe 2 105%	Stufe 3 110%	Stufe 4 115%
1	14,11	14,82	15,52	16,23
2	14,74	15,48	16,21	16,95
3	15,40	16,17	16,94	17,71
4	16,10	16,91	17,71	18,52
5	16,82	17,66	18,50	19,34
6	17,58	18,46	19,34	20,22
7	18,37	19,29	20,21	21,13
8	19,20	20,16	21,12	22,08
9	20,06	21,06	22,07	23,07

**Stellenausschreibungen**

**Hinweis auf sonstige Stellen**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund seiner ökumenischen Kontakte mit der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau/Schweiz vereinbart, folgende Pfarrstelle zur Interessenbekundung auszuschreiben:

**Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Ammerswil-Dintikon**

Gott hat unseren Pfarrer mitten aus der Arbeit abberufen.

Nun möchten wir unsere **Pfarrstelle** neu besetzen. Unsere Kirchengemeinde besteht aus den vier Dörfern Ammerswil und Dintikon im Bezirk Lenzburg sowie Dottikon und Häggingen im Bezirk Bremgarten. Sie zählt nahezu 2.100 Glieder.

*Unsere Wünsche:*

- als erfahrene Gemeindepfarrerin oder erfahrener Gemeindepfarrer fühlen Sie sich verantwortlich für alle Altersgruppen,
- als Seelsorger/in kümmern Sie sich um Gemeindeglieder aller Altersstufen,
- Sie bringen Zielvorstellungen mit, setzen Schwerpunkte und können sich engagieren,
- Sie sind tolerant und achten andere Meinungen,
- Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Behörden, kirchlichen Mitarbeitern und freiwilligen Gruppen.

*Es erwartet Sie bei uns:*

- erfahrene Gemeindehelferin,
- eingespieltes Katechetinnen-Team,
- gut organisiertes Sekretariat,
- erfreuliche Zusammenarbeit mit benachbarten Pfarrämtern,
- renoviertes Pfarrhaus mit Pfarrhof und Gruppenarbeitsraum,
- gutes ökumenisches Klima.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Dr. Hans-Ulrich Wenger, Präsident der Kirchenpflege, Altweg 174, 5606 Dintikon (Telefon 057/243952)

(Hinweis: Pfarrerinnen oder Pfarrer, Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare können sich vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer dieser Aufgabe beurlauben lassen, d.h. sie bleiben Bedienstete der Landeskirche.)

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in Übersee gesucht**

Kamerun Theologe/in für ganzheitliche Evangelisation in den Plantagen von Kamerun (Südwestprovinz): Gemeindeaufbau, Sozialarbeit, Seesorge.

Zaire Theologe/in für die Theologische Fakultät der Kimbanguisten Kirche in Lutendele gesucht.

Nigeria Theologe/in für das Pfarrerausbildungsseminar der Kirche der Geschwister in Mubi.

Kamerun Theologe/in für Lehrtätigkeit im Theological College der der PCC bei Kumba. Schwerpunkt: Neues Testament. Die Bereitschaft, auch Aufgaben in anderen Lehrbereichen zu übernehmen, wird vorausgesetzt.

Ghana Theologe/in für Industriearbeit in Tema gesucht, als Teilauftrag Betreuung der deutschsprachigen Gemeinde in Accra.

Japan Ehepaar als Hauseltern im Haus der Begegnung, Kyoto. Der Ehemann muß promovierter Theologe sein. Er wirkt zusätzlich als teilleitender Dozent an zwei Theologischen Fakultäten.

Die aussendenden Organisationen sind das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland, die Basler Mission und die Schweizerische Ostasien-Mission.

Weitere Auskünfte durch die Abteilung Mission und Ökumene beim Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon: 0721/147-268.